

Mit diesem Haftungshinweis zeigt Ihnen der Möbelspediteur an, dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufklärung über Haftungsbegrenzungen und über das Verhalten im Schadenfall nachgekommen ist.

Haftungsbelehrung:

Der Möbelspediteur haftet für Schäden aus der Erfüllung des Umzugsvertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB (Handelsgesetzbuch). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen eine **Haftungsbegrenzung von 620,00 EUR/m³** vor. Maßgeblich für die Berechnung dieser Haftungsbegrenzung ist der zur Erfüllung des Umzugsvertrages benötigte Rauminhalt.

Die Haftungsbegrenzung kann – nur bei Beförderung mit Kraftfahrzeugen innerhalb Westeuropas – durch eine Wertdeklaration bei Vertragsabschluss auf den deklarierten Betrag angehoben werden. Maßgeblich ist der **Zeitwert** des Umzugsgutes. Das ist der Betrag, der bei Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte aufgewendet werden muss, wobei Abzüge „neu für alt“ zu berücksichtigen sind.

Da eine Haftung des Möbelspediteurs für Schadenereignisse, die trotz Anwendung größter Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, nicht besteht (§426 HGB – unabwendbares Ereignis -), empfiehlt es sich, weitergehenden Versicherungsschutz über eine Umzugs-Transportversicherung durch einen Vermittler des Möbelspediteurs zu erlangen. Hierfür ist eine separate Vereinbarung erforderlich.

Wertdeklaration / Antrag auf Abschluss einer Transportversicherung

Von den gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere den darin enthaltenen **Haftungsausschlüssen und – Begrenzungen**, wurde Kenntnis genommen. Folgende Wahl wurde getroffen:

- Transportversicherung zum Neuwert** gemäß separater Vereinbarung in Höhe von EUR_____.
- Beschränkung auf gesetzliche Grundhaftung des Möbelspediteurs.**
- Auf den Abschluss einer **Transportversicherung** wird verzichtet.

Verhalten bei der Beendigung des Umzugs und im Schadenfall

Zur Sicherung eventueller Schadenersatzansprüche beachten Sie bitte folgendes:

Untersuchen Sie das Umzugsgut sofort bei Ablieferung auf **äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen** und halten Sie diese auf dem Frachtbrief, Arbeitsschein oder einem Sammelprotokoll detailliert schriftlich fest. Pauschale Schadenhinweise sind nicht ausreichend!

Die Reklamation solcher Schäden kann auch noch **am auf die Ablieferung folgenden Tag** erfolgen.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden, die Sie z.B. erst beim Auspacken feststellen, müssen dem Möbelspediteur innerhalb von **14 Tagen** mitgeteilt werden. In diesem Falle ist von Ihnen jedoch der Nachweis zu führen, dass der nachträglich reklamierte Schaden im Obhutzeitraum des Möbelspediteurs eingetreten ist.

Eine Schadenanzeige nach Ablieferung ist gemäß § 438 (4) schriftlich zu erstatten.

Ansprüche wegen **Überschreitung der Lieferfrist** erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von **21 Tagen nach Ablieferung** anzeigt. Rechtzeitige Absendung genügt zur Fristwahrung.

Im Schadenfall können Sie sich auch direkt an die unten genannte Versicherungsgesellschaft wenden, bei der die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Möbelspediteurs eingedeckt ist.

Anschrift des Auftraggebers

Datum / Unterschrift

Anschrift des Empfängers
(falls nicht zugleich Auftraggeber)

Datum / Unterschrift

Anschrift des Möbelspediteurs

Datum / Unterschrift

Anschrift der Bevollmächtigten
des Führungsverstärkers:

AVMakler Firmenich Assekuranz GmbH

Arneburger Str. 37 j, 39590 Tangermünde

Telefon: +49 (39322) 587 970 Telefax: +49 (39322) 587 979

Email: info@avmakler.de homepage: www.avmakler.de

Information des Möbelspediteurs gemäß § 451 g HGB

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderung von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden die selben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen, es sei denn, ein für Deutschland zwingendes Recht steht dem entgegen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zu Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von **EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum** (vormals DM 1.200,00), der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, begrenzt.

Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifach des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadensersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf der Durchführung der Leistung bestanden hat.
6. Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen;
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderben oder Auslaufen, erleidet.

Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründen nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglichen Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiung und -begrenzung berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit der Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser auch für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehendere als die gesetzlich vorgeschriebene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle) ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.)